

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Puchkirchen am Trattberg vom 22. April 2008 mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 34 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 86/1997, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung (Erfassung), Entsorgung und Verwertung von Abfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

1. Die Abfallgebühr beträgt für die Pflichtmüllsäcke mit 60 Liter Inhalt jährlich

a) für Einpersonenhaushalte	€ 49,00
b) für Zwei- und Mehrpersonenhaushalte	€ 78,40
c) Haushalte nach lit. a) oder b) mit Auszugswohnung	€ 98,00

2. Zusätzlich zu den in Abs. (1) festgesetzten Gebühren ist eine jährliche Grundgebühr zu entrichten; diese beträgt

a) für Einpersonenhaushalte	€ 21,00
b) für Zwei- und Mehrpersonenhaushalte	€ 33,60
c) für Haushalte nach lit. a) oder b) mit Auszugswohnung	€ 42,00

3. Die Abfallgebühr zum Nachkauf von Müllsäcken mit 60 Liter Inhalt beträgt € 3,50

4. Die Abfallgebühr für eine 23 Liter Biotonne je Abholung beträgt € 3,50

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten oder Nutzungsrechten ist der Bauberechtigte bzw. der Nutznießer zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistungen nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung (Erfassung) von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5
Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6
Umsatzsteuer

In den in § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 12. Dezember 2006 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

LAbg. Anton Hüttmayr

Angeschlagen am
Abgenommen am